



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Überwindung der Schule

Paulsen, Wilhelm

Leipzig, 1926

2. Ministerielle Richtlinien und Grundsätze der Gemeinschaftsschulen in
Berlin

urn:nbn:de:hbz:466:1-12133

teillicher Bevormundung. Der Staat ist nicht Machthaber ihrer inneren Verfassung, sondern dienendes Organ, belebendes Prinzip im Gesamtaufbau ihrer Arbeit. Gesetze der Schulen sind Bürgschaften dieser Freiheit.

2. Ministerielle Richtlinien und Grundsätze der Gemeinschaftsschulen in Berlin

Laut Ermächtigung des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlass vom 28. März 1923 wurden in Berlin die ersten Gemeinschaftsschulen genehmigt. Am 8. Juni 1923 ergingen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde als amtliche Verfügung die von mir ursprünglich formulierten, mit dem Ministerium Böliß und Vertretern des Provinzialschulkollegiums Berlin gemeinsam beratenen und abgeänderten „Richtlinien und Grundsätze, nach denen die Versuchsschulen (Lebensgemeinschaftsschulen) einzurichten sind“. Sie seien hier im Wortlaut wiedergegeben, da sie dokumentieren, wie weit sich der neupädagogische Gedanke — bei allem Abstand von unseren Endforderungen — trotz der politischen Widerstände und trotz aller in der preussischen Schulgesetzgebung begründet liegenden staatsrechtlichen und juristischen Schwierigkeiten, dennoch durchzusetzen vermochte. Neben dem politisch verantwortlichen Minister sei Männern wie

Becker, jetzigem preußischen Unterrichtsminister, Kaestner, damaligem und jetzigem Ministerialdirektor und Pallat, Geh. Ministerialrat, bei dieser Gelegenheit besonders gedacht.

I. Allgemeine Vorschriften

1. Die Versuchsschulen (Lebensgemeinschaftsschulen) umfassen wie die übrigen Volksschulen 8 Schuljahre¹.

2. Soweit die Erziehungsberechtigten nicht die Erklärung abgegeben haben, daß sie den Kindern, über deren religiöse Erziehung sie zu bestimmen haben, Religionsunterricht nicht erteilen lassen wollen, ist auch in Versuchsschulen Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 der Reichsverfassung ordentliches Lehrfach².

3. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen an eine Lebensgemeinschaftsschule versetzt oder an einer solchen beschäftigt, kein Kind darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in eine Lebensgemeinschaftsschule aufgenommen werden.

II. Von der Arbeit der Lebensgemeinschaftsschule

1. Der gesamte Unterricht wird eingestellt auf die schöpferische Arbeit der Hand und des Geistes. Mit dem

¹ Diese Bestimmung soll keineswegs den Ausbau der Gemeinschaftsschule nach oben unterbinden. Sie war lediglich notwendig, um die Gemeinschaftsschule als Schule des öffentlichen Rechts im Sinne des preußischen Schulunterhaltsgesetzes zu charakterisieren.

² Auch diese Bestimmung war aus rechtlichen Gründen notwendig, praktisch bleibt sie für die Gemeinschaftsschule ohne Bedeutung, weil diese ihrem Wesen nach eine konfessionelle Bindung nicht erträgt.

Grundsatz materieller Bildung wird rückhaltlos gebrochen. Kenntnisse und Fertigkeiten sind natürliche Ergebnisse schaffender Arbeit, nicht Selbstzweck des Unterrichts.

2. Verbindliche Stoffpläne werden nicht aufgestellt. Der ordnende Grundsatz aller Schularbeit ist die Entfesselung schöpferischer Kräfte im Kinde.

3. An Stelle der Lehrpläne tritt der Arbeitsplan der Lebens- und Arbeitsgemeinschaften. Die allgemeinen Bildungsziele¹, die die amtlichen Richtlinien festlegen (allgemeine preussische Lehrplanbestimmungen. D. V.), werden auf der Unterstufe nach vier Jahren, auf der oberen Stufe nach sechs und acht Jahren erfüllt.

¹ Um dieses Wort und die nachfolgenden Bestimmungen des 3. Abschnittes drehten sich besonders hartnäckig die Verhandlungen. Aus pädagogischen, schulrechtlichen und schulpolitischen Gründen glaubte man die vorgeschriebenen Stoff- und Lehrziele der Volksschule als bindend auch für die Gemeinschaftsschulen festlegen zu müssen. Da aber eine solche Bestimmung den Versuch in seinem Wesen aufgehoben hätte, wäre ich im Falle ihrer Annahme gezwungen gewesen, meine Anträge zurückzuziehen. An einer erträglichen Formulierung dieses Abschnittes hing somit das Schicksal der Gemeinschaftsschule. Man einigte sich auf meinen Vorschlag schließlich dahin, an Stelle der „Stoffziele“ den Ausdruck „allgemeine Bildungsziele“ zu setzen und die Zeitintervalle auf 4, 6 und 8 Jahre festzulegen. Blieb trotzdem ein gewisser innerer Widerspruch zurück zwischen diesem Abschnitt und den übrigen Richtlinien und Grundsätzen, so war das tragbar, da die Abschnitte 1, 2 und 4 eindeutige Formulierungen genug enthielten, die zur Interpretation des 3. Abschnittes herangezogen werden konnten. Eine Gefahr zwischenbehördlicher Umdeutungen im übelwollenden Sinne bestand kaum mehr. Ich konnte daher die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen im Interesse der neuen Schulen und angesichts der sachlichen Haltung des Ministeriums, das unter dem persönlichen Vorsitz des Ministers die Pläne ernstlich förderte, nicht mehr übernehmen.

4. Stundenpläne fallen fort. Für den Fortgang der Arbeit ist das wechselnde Bedürfnis der Gemeinschaft und der natürliche Ablauf der Arbeit selbst, d. h. der aller wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Arbeit innewohnende gesetzmäßige Zwang zur Vollendung entscheidend.

5. Die für die Volksschule vorgeschriebene Stundenzahl wird auf allen Stufen innegehalten und auf die Arbeits- und Lebensgemeinschaften verteilt. Lebensgemeinschaften sind die Stätten des gemeinschaftlichen Lebens und der gemeinschaftlichen Arbeit, Stätten der Allgemeinbildung. In den Arbeitsgemeinschaften weitet und vertieft sich die Allgemeinbildung zur Fachbildung, den besonderen Begabungen und Neigungen der Schüler entsprechend. Arbeitsgemeinschaften können außer für die in der öffentlichen Volksschule lehrplanmäßig vorgeschriebenen Gebiete des Wissens, der Kunst, der Handarbeit und der Leibesübungen auch für fremde Sprachen eingerichtet werden. Eine Übersicht über die an jeder Schule bestehenden Lebens- und Arbeitsgemeinschaften ist zu Beginn jedes Schulhalbjahres von jeder Schule einzureichen.

III. Von der Verfassung der Gemeinschaftsschule

1. Die Lehrer bilden den Lehrkörper, die Elternvertreter der Klassen den Elternauschuß, die Schülervertreter der oberen Stufen den Schülerauschuß, alle zusammen den Schulenausschuß der Schulgemeinde.

2. Der Lehrkörper entscheidet über alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlußfassung besonderer Organe der Schulgemeinde vorbehalten sind.

3. Der Schulleiter hat kein Aufsichtsrecht über die unterrichtliche und erziehliche Tätigkeit der Lehrer. Klassenbesuche macht der Schulleiter als Vorsitzender der Konferenz und in Ausübung der kollegialen Überwachung ihrer Beschlüsse. Wie jeder Lehrer, so ist er in besonderem Maße den Behörden für die Durchführung ihrer Anweisungen verantwortlich. Gegenüber Beschlüssen, die gegen behördliche Anordnungen verstoßen, hat er das Einspruchsrecht¹.

4. Die Lehrer sind in ihrer Arbeit der Konferenz und den Behörden unmittelbar verantwortlich. Sie führen kurze Entwicklungsberichte über ihre Schüler und erstatten der Konferenz, in besonderen Fällen dem Schulausschuß einen Arbeits- und Lebensbericht ihrer Klasse.

5. Der Elternauschuß ist die Vertretung der Elternschaft, er nimmt an allen Fragen des Schullebens beratend und mitarbeitend teil. In eigenen oder mit Lehrern gemeinsamen Ausschüssen widmet er sich vornehmlich der Jugendwohlfahrtspflege und den Fürsorgebestrebungen. Der stellvertretende Vorsitzende des Elternauschusses (Vorsitzender ist der Schulleiter, D. V.) muß ein Elternvertreter sein.

¹ Auf Grund des Gesetzes der neuen Stadtgemeinde Berlin 1920 konnten allgemein gültige Bestimmungen über Art und Form des Wahlverfahrens bei der Bestellung des Schulleiters nicht erlassen werden.

6. Der Schülerausschuß wird in allen Angelegenheiten, in denen die Meinung und die Auffassung der Jugend selbst gehört werden muß, insbesondere in Sachen der Schulordnung und der Schulzucht, befragt. Er setzt sich aus Vertretern der oberen Klassen zusammen.

7. Der Schulausschuß ist das Bindeglied zwischen Schule und Elternschaft. Er wird in allen wichtigen und bedeutenden Fragen des Schullebens von dem Schulleiter einberufen.

8. Die Schülergemeinde (Mittel- und Oberstufe) tritt monatlich einmal zur Unterhaltung und zur gemeinsamen Aussprache zusammen.

9. Die Gesamtheit der Lehrer, Eltern und Schüler bilden die Schulgemeinde. Diese ist der bewußte Träger des Schullebens und ein Bildungs- und Kulturmittelpunkt des örtlichen öffentlichen Lebens. — —

Liegt das Programm der Gemeinschaftsschule nach seinem wesentlichen Gehalt auch tiefer begründet als es nach den Richtlinien erscheint, so bedeutet seine erste amtliche Formulierung für den Schulfortschritt dennoch einen kaum erwarteten Erfolg. Die Verhandlungen über die Richtlinien hatten sich 1¹/₂ Jahr hingezogen. Ihre Durchführung entfachte die schweren schulpolitischen Kämpfe Berlins, die nach abermals 1¹/₂ Jahren dazu führten, daß ich vom Kampf- und Arbeitsplatz verdrängt wurde. Die Gemeinschaftsschulen aber blieben. —